

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 4. Januar 2005

Nr. 2005/16

**Gemeinde Oensingen GB-Nr. 1143: Erlaubnis zum Erstellen eines Grundwasserbrunnens und Erteilung der Konzession der Stebler Holding AG, Bern, zur Grundwasserentnahme in der betriebseigenen Fassung sowie Bewilligung der Kälteanlage**

---

### **1. Erwägungen**

- 1.1 Die Stebler Holding AG, Wassergasse 29, 3011 Bern, plant einen Fabrikneubau in der Gemeinde Oensingen, Südringstrasse 6, auf der Parzelle Nr. 1143. Die zur Fabrikation notwendige Kühlanlage soll unter Einbezug des Grundwassers betrieben werden.
- 1.2 Im Oktober 2004 sind die zwei zur Grundwasserentnahme und -versickerung notwendigen Bohrungen, welche durch das Amt für Umwelt am 29. Februar 2004 bewilligt wurden, abgeteuft worden.
- 1.3 Zur Ermittlung der Machbarkeit einer mit Grundwasser betriebenen Kühlanlage wurden Ende Oktober/Anfang November 2004 ein Pump- und ein Versickerungsversuch in den jeweils dafür vorgesehenen Bohrungen durchgeführt.
- 1.4 Der Pumpversuch als auch der Versickerungsversuch zeigten, dass der Grundwasserbedarf der Firma Kehrer - Stebler von 300 l/min gewährleistet werden kann, ohne dass spürbare Auswirkungen auf die benachbarten Grundstücke und Gebäude bzw. den Grundwasserleiter selber zu erwarten sind.
- 1.5 Die Auflage unter Anhang 2, Kap. 2.21, Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, BGS 814.201), dass die Temperatur des Grundwassers durch Wärmeeinleitung oder -entzug gegenüber dem natürlichen Zustand um höchstens 3 °C geändert werden darf, wird eingehalten.
- 1.6 Die Kühlanlage baut sich aus zwei getrennten, wassergefüllten Kühlkreisläufen auf, von denen keiner einen Wärme- oder Kältemittelzusatz enthält.
- 1.7 Um einer Grundwasserverunreinigung vorzubeugen, sind die Schächte mit einem Überstand von 80 cm über dem Boden erstellt und mit einem dichten, abschliessbaren Deckel versehen worden.
- 1.8 Für die Wartung und Kontrolle der Schächte ist Markus Stebler, Direktor der Firma Stebler Holding AG, verantwortlich.

- 1.9 Vor Inbetriebnahme der Grundwasserpumpe wird die gesamte Kühlanlage inklusive des Pumpenschachtes und des Versickerungsschachtes unter Anwesenheit eines Gemeindevertreters von Oensingen durch das Amt für Umwelt abgenommen.
- 1.10 Die Stebler Holding AG muss der Gemeinde Oensingen jederzeit den Zugang zur Kühlanlage und zu den Schächten im Sinne einer periodischen Kontrolle der Anlage gestatten.

## 2. **Beschluss**

Gestützt auf § 14 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG, BGS 712.11)

- 2.1 Der Stebler Holding AG, Wasserwerkstrasse 29, 3011 Bern, wird die Erlaubnis einen Grundwasserbrunnen zu erstellen und die Verleihung zur Entnahme von Grundwasser auf GB Oensingen Nr. 1143, Südringstrasse 6, 4702 Oensingen, unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
- 2.2 Die Dauer der Verleihung wird auf 80 Jahre befristet.
- 2.3 Die maximale Grundwasserentnahme darf 300 l/min nicht überschreiten.
- 2.4 Das Wasser darf ausschliesslich zur Kühlung der Räumlichkeiten und Anlagen der Stebler Holding AG verwendet werden.
- 2.5 Das erwärmte und anderweitig unveränderte Grundwasser ist in sauberem Zustand über den dafür vorgesehenen Versickerungsschacht dem Grundwasser wieder zuzuführen. Die Temperatur des zu versickernden Grundwassers darf nicht mehr als 3 °C wärmer sein als das natürliche Grundwasser.
- 2.6 Für die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Grundwasser ist gemäss § 46 Abs. 3 WRG eine jährliche Gebühr zu bezahlen, wofür besonders Rechnung gestellt wird.
- 2.7 Die ohne jegliches Kälte- oder Wärmemittel betriebene Anlage (Wärmepumpe) wird gestützt auf Anhang 4.15 der Stoffverordnung (BGS 814.013) bewilligt. Während der gesamten Betriebsdauer sind die Auflagen zu beachten. Insbesondere ist das Datum der Inbetriebnahme und einer späteren Ausserbetriebnahme dem Amt für Umwelt zu melden. Im Weiteren ist für die Anlage ein Wartungsheft zu führen. Dieses Wartungsheft muss nach jedem Eingriff oder nach jeder Wartung von einer Fachperson nachgeführt werden. Zudem muss bei jedem Eingriff oder nach jeder Wartung eine Dichtigkeitskontrolle durchgeführt werden.
- 2.8 Vorbehalten bleibt die Erteilung der ordentlichen Baubewilligung durch die örtlichen Baubehörden.
- 2.9 Dieser Beschluss ist auf Kosten des Konzessionsempfängers gestützt auf § 299 des Einführungsgesetzes des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BGS 211.1) als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung bis zu deren Widerruf durch das Amt für Umwelt im Grundbuch GB Oensingen Nr. 1143 als "Erlaubnis zur Erstellung eines Brunnens und

Erteilung der Konzession zur Grundwasserentnahme mit Auflagen” anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt gleichzeitig als Anmeldung zur Anmerkung an das Grundbuchamt.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Kostenrechnung Stebler Holding AG, Wasserwerkstrasse 29, 3011 Bern

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.--	(KA 431001 / A 80052)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	623.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (3; yk ad acta 212.080.006, Sch, FS SE)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80052 / TP 214/220)

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist), z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, Grundbuchamt: mit der Bitte um Eintrag der Anmerkungen gemäss Ziffer 2.9 des vorliegenden Beschlusses.

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist: Aufnahme in GASO, Konzi und Konzessionsakten)

Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 88, 4702 Oensingen

Baukommission der Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Stebler Holding AG, Wasserwerkstrasse 29, 3011 Bern, mit Rechnung (**lettre signature**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist), z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: **„Gemeinde Oensingen GB-Nr. 1143: Erlaubnis zur Erstellung eines Grundwasserbrunnens und Erteilung der Konzession der Stebler Holding AG, Bern, zur Grundwasserentnahme von max. 300 l/min in der betriebseigenen Fassung sowie Bewilligung der Kälteanlage.“**